

**CSU**

N A C H T R A G

Stellungnahmen zu den  
Anträgen vom Parteitag

12./13. September 1975

des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen

("Seite .." in Klammer ist Antrags-  
text im Heft "Stellungnahmen")



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Mittel für Umweltauflagen (Seite 4)

AG Umwelt

Das Anliegen fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr und des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Im Rahmen sämtlicher wirtschaftsfördernder Programme des WM (insbes. Mittelstandsprogramm) werden den mittelständischen gewerblichen Unternehmen bereits seit Jahren umfangreiche staatliche Finanzhilfen zur Förderung von Maßnahmen der Industrieansiedlung bzw. für Erweiterungs-, Rationalisierungs- oder Modernisierungsinvestitionen und dgl. gewährt und damit die allgemeine wirtschaftliche Situation der Mittelständischen Unternehmen nachhaltig verbessert. Speziell zur Förderung der Errichtung, Verbesserung oder Vergrößerung von

- a) Anlagen zur Reinigung des Abwassers oder zur Verringerung des Abwasseranfalls
- b) Anlagen zur Reinhaltung der Luft

wurde im Wirtschaftsetat das sog. "Abwasserreinhaltungs- und Luftreinhaltungsprogramm" konzipiert. Danach können an gewerbliche Betriebe (nicht z.B. kommunale Einrichtungen) beachtliche zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Die Höhe des jährlich aufzulegenden Darlehensvolumens richtet sich jeweils nach der Maßgabe des Haushalts. Inwieweit der hiernach verfügbare finanzielle Rahmen verstärkt für mittelständische Vorhaben eingesetzt werden kann, hat letztlich das Wirtschaftsministerium zu beurteilen. Eine Ausweitung der wirtschaftsfördernden Programme kann aber nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Haushalts erfolgen.

Daneben stellt das Umweltministerium im Rahmen eines Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Heins-Seele-Sammlung Weierhebe nicht gestattet. Reaktionen und Vordrucke nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung über die Bayer. Landesbank-Girozentrale ebenfalls zinsgünstige Darlehen zur Verfügung (Programmvolumen 1975 = rd. 66 Mio DM - geplantes Programmvolumen 1976 = rd. 85 Mio DM). Aus diesem Programm werden vorwiegend kommunale Vorhaben gefördert; es können aber auch Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden. Gemäß Ministerratsbeschuß vom 8.1.1974 erfolgt die Vergabe der Mittel beider Häuser an gewerbliche Unternehmen im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Mittel beider Förderungsprogramme kommen nicht zuletzt auch den mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben zugute.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hans-Sidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Abfallbeseitigung (Seite 7)

AK Umwelt

Die Neuordnung der Abfallbeseitigung ist ein besonderes Anliegen der Staatsregierung. Damit die im Vollzug des Bayer. Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 erforderliche Neuordnung der Abfallbeseitigung möglichst rasch und wirkungsvoll vollzogen werden kann, wurden die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Abfallbeseitigung (Kap. 14 03 TitGr. 79 "Abfallwirtschaft") im Doppelhaushalt 1975/1976 um über 50 % von 20 Mio DM (1974) auf 31,5 Mio DM erhöht. Unter Einrechnung der Bundeszuschüsse aus dem Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen ergibt sich 1976 ein weiterer Zuwachs vom rd. 9,2 Mio DM auf insgesamt 40,7 Mio DM.

Ein Teil dieser Mittel soll als Einmalzuschüsse zur Durchführung des Bayer. Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung verwendet werden, für das im Haushaltsjahr 1976 ein Volumen von insgesamt 85 Mio DM (1975 : 66 Mio DM) geplant ist (Abwicklung über Laba).

Diese Mittel stehen vornehmlich den Landkreisen als beseitigungspflichtige Körperschaften (Art. 2 Bayer. Abfallgesetz) zur Verfügung.

Zum Antrag, die Wiederverwertung von Abfall durch steuerliche Vorteile zu begünstigen ist zu bemerken:

Steuersystematisch bestehen gegen den Vorschlag, die Wiederverwertung von Abfall durch steuerliche Vorteile zu begünstigen, keine grundsätzlichen Bedenken. Vorbild hierfür könnte

§ 7d EStG sein, der für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz dienen, Sonderabschreibungen zuläßt. Denkbar wäre demnach, auch Wirtschaftsgüter, welche der Abfallverwertung dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit 60 v.H. und in den folgenden Jahren jeweils bis zu 10 v.H. abschreiben zu lassen.

Zu bedenken ist allerdings, daß die EG gegen solche Sonderabschreibungen - da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen - nachdrücklich Bedenken erhoben hat. Demgemäß sieht auch § 7d Abs. 6 EStG vor, daß Sonderabschreibungen nur in solchen Betrieben in Anspruch genommen werden können, die vor dem 31.12.1974 errichtet worden sind.

Eine weitere denkbare Förderungsmaßnahme wäre ein Bewertungsabschlag nach dem Vorbild des § 80 EStDV. Danach können bestimmte (importierte) Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit einem Wert angesetzt werden, der bis zu 20 v.H. unter den Anschaffungskosten oder Wiederbeschaffungskosten liegt. Bei einer solchen Maßnahmen dürften sich allerdings erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, da häufig kaum einwandfrei festlegbar ist, wann es sich um normale - nicht förderbedürftige - Rohstoffe und wann es sich um Abfälle im Sinn einer eventuellen gesetzlichen Regelung handelt (z.B. Schrott der ohne-hin für die Stahlherstellung benötigt wird).

Umweltschonende Technologien (Seite 8)

AK Umwelt

Zur Beobachtung und Förderung technologischer Entwicklungen, die für den Umweltschutz besonders bedeutsam sind, wurde im Haushalt des Umweltministeriums erstmals für 1975/1976 ein eigener Ansatz (Kap. 14 03 TG 82 "Umwelttechnologie", 1975: 500 TDM, 1976: 450 TDM - verstärkungsfähig aus Kap. 14 03 TG 79 Abfallwirtschaft, TG 80 wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und TG 81 Ökologie) geschaffen.

Landesentwicklungsprogramm (Seite 9)

Regler

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern wurde von der Staatsregierung am 17.2.1976 erlassen. Sie ist im GVBl. Nr. 8 veröffentlicht. Der Antrag ist somit erledigt.

Denkmalschutz (steuerliche Absetzbarkeit) (Seite 12)

KV Dillingen

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Bestrebungen, Aufwendungen, die zum Erhalt und zum Schutz von Denkmälern dienen, durch Sonderabschreibungen steuerlich zu begünstigen.

Der Bundestag erörtert derzeit einen Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein, der entsprechende steuerliche Vergünstigungen vorsieht. Dieser Gesetzentwurf wird von Bayern unterstützt.

Zur Zeit werden in den Ländern noch Untersuchungen darüber angestellt, wie und nach welchen Merkmalen der Umfang der zu fördernden Objekte abgegrenzt werden kann. Das Problem liegt hier in einer praktikablen und eindeutigen Abgrenzung und Beschreibung der förderungswürdigen Gebäude und sonstigen Wirtschaftsgüter.

Einwendungen grundsätzlicher Art werden gegen den Gesetzentwurf - soweit erkennbar - von keiner Seite erhoben. Von Seiten der Bundesregierung wird dieser Gesetzentwurf jedoch aus haushaltsmäßigen Gesichtspunkten nur "schleppend" unterstützt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hannoverschen Landesregierung - Weitergabe und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Haus der Bayerischen Geschichte (Seite 13)<sup>2</sup>

## Junge Union

Auf dem Gelände des ehem. Armeemuseums am Hofgarten in München ist ein Neubau geplant, in dem neben der Neuen Staatsgalerie und der Neuen Sammlung auch das Haus der Bayer. Geschichte untergebracht werden soll.

Dieses Projekt erfordert einen Bauaufwand von Schätzungsweise insges. 100 Mio DM.

Mit dem Bau kann jedoch aufgrund der - auch langfristig - schwierigen Finanzlage Bayerns (die z.B. zu einer nachhaltigen Herabsetzung der in der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung 1975 - 1979 vorgesehenen Jahresbeträge für den staatlichen Hochbau zwingt) auf absehbare Zeit nicht begonnen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß in München zur Zeit die Neue Pinakothek mit 74,2 Mio DM Kosten in Bau befindlich ist sowie demnächst vordringlich die bauliche Sanierung und Instandsetzung des Nationalmuseums mit 32 Mio DM und der Alten Pinakothek mit mindestens 20 Mio DM Kosten durchzuführen ist. Es erscheint ausgeschlossen, gleichzeitig auch noch das o.g. weitere Museums-Großprojekt mit 100 Mio DM Baukosten in München zu verwirklichen.

Hergestellt im Archiv für  
Christlich-Soziale Politik  
der Hanns-Seidel-Stiftung  
Wernerbericht gestattet  
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Straffung der Verwaltung (Seite 13)Ulrich Kirstein

1. Die Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltung ist in weiten Bereichen durch Verfassungen und Gesetze vorgegeben, z.B. durch die Grundsätze der Gewaltenteilung, durch die Gliederung in Bund, Länder und Kommunen, durch das Ressortprinzip und durch die kommunale Selbstverwaltung.

Diese Organisationsstruktur ist als solche brauchbar und bedarf keiner durchgreifenden Änderung; andererseits ist es klar, daß die öffentliche Verwaltung in ihrer Organisationsstruktur so flexibel sein bzw. bleiben muß, daß sie neue, zweckmäßige und den Gegebenheiten angepaßte Fortentwicklungen (nicht Änderungen) nicht ignorieren darf. Allerdings läßt sich eine solche Fortentwicklung nur durch gezielte Überlegungen und Maßnahmen auf der Basis fundierter Untersuchungen und Vergleiche erreichen.

2. Organisatorische Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung haben - eben so wie in der Privatwirtschaft - ein möglichst günstiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag zum Ziel. Die Grundsätze und Möglichkeiten hierfür sind in der öffentlichen Verwaltung bekannt und werden genutzt. Allerdings muß bei allen organisatorischen Maßnahmen, insbesondere bei der Gestaltung der Aufbauorganisation, auf die von der Verwaltungstätigkeit betroffenen Staatsbürger gebührende Rücksicht genommen werden. Verwaltungsorganisation kann nicht rein rational allein zum Vorteil der Verwaltung geschehen, denn die Bedürfnisse der Bürger, die bei einzelnen Aufgaben erforderliche "Bürgernähe" stehen damit zuweilen in einem Zielkonflikt. Aufgabe der für die Verwaltungsorganisation Zuständigen ist es, diese beiden Ziele so zu berücksichtigen und abzustimmen, daß weder für die Verwaltung noch für die Bürger unzumutbare Verhältnisse entstehen. Insoweit ist die öffentliche Verwaltung im Gegensatz zur Privatwirtschaft in ihren Organisationsmöglichkeiten eingeschränkt.

3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Haushaltsgesetz 1975/76 und mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1975 ein klares und deutliches Zeichen zugunsten einer Einschränkung der Personalmehrungen im öffentlichen Dienst und zugunsten eines Personalabbaus im staatlichen Bereich gesetzt. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Waren am 1. November 1974 innerhalb eines Kapitels mehr als 30 v. H. der besetzbaren Stellen für planmäßige Beamte, Beamte zur Anstellung, Beamte auf Widerruf und für Angestellte nicht besetzt, so durften die zu diesem Zeitpunkt 3 v. H. übersteigenden freien Stellen für Einstellungen nicht in Anspruch genommen werden (Art. 6 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975/76). Diese Stellen sind im Haushaltsplan 1977/78 einzuziehen. Diese Regelung hat die

Einziehung von 1 375 Stellen

gebracht, die im nächsten Haushalt (HH 1977/78) zu vollziehen ist.

- b) In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1978 ist grundsätzlich ein Drittel der durch den Eintritt des Versorgungsfalls, Entlassung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus anderem Grunde freiwerdenden Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter durch Art. 6 c des Haushaltsgesetzes 1975/76 i. d. F. des Nachtragshaushaltsgesetzes 1975 gesperrt worden; Ausnahmen gelten für die Polizei, das Landesamt für Verfassungsschutz, die Richter aller Gerichtszweige, Staatsanwälte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Gerichtsvollzieher, für Justizvollzugsanstalten, Humankliniken und humanklinische Einrichtungen, die Universität Bayreuth, die Gesamthochschule Bamberg, Lehrer an Volksschulen, Sonderschulen (einschl. Landesschulen), Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen, Finanzämter sowie Bereiche, in denen die Bezüge nicht aus Mitteln des Staatshaushalts getragen werden. Die durch die Sperre

erfaßten Stellen sind im Haushaltsplan 1977/78 einzu-  
ziehen. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums wird  
diese (bis 31.12.1978 zu vollziehende) Sperre voraussichtlich  
die

Einziehung von rund 1 200 - 1 500 Stellen

bringen.

- c) Darüber hinaus wurden mit dem Nachtragsstellenplan 1976  
von den im Haushalt 1975/76 neu ausgebrachten Stellen  
30 v.H., d.s.

1 685 Stellen

eingezogen.

Damit werden

insgesamt rund 5 250 - 5 550 Stellen

eingezogen.

Bayern liegt mit diesen Einziehungsaktionen vor dem Bund  
und den übrigen Ländern an der Spitze. Weitere Einziehungs-  
aktionen bis 1978 sind nicht mehr vertretbar, soweit der Staat  
nicht echt von ihm übertragenen Aufgaben entlastet wird.

4. Neben der Einziehung von freien oder freiwerdenden Stellen  
ist eine Ausweitung des Stellenplans durch Schaffung zusätz-  
licher neuer Stellen möglichst zu vermeiden. Gezielte Stel-  
lenschaffungen in einzelnen Bereichen werden jedoch im Haushalt  
1977/78 noch nicht vermeidbar sein. Ab dem Haushalt 1979/80  
muß jedoch voraussichtlich von der Schaffung neuer Planstellen  
schlechthin abgesehen werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen  
wird der unter 5. folgende Beschlußvorschlag unterbreitet.

5. Beschlußvorschlag (als Alternative zu dem Antrag Kirstein):

"Zur Begrenzung des Anteils der öffentlichen Ausgaben am  
Bruttosozialprodukt einerseits und zur Beschränkung des

Anteils der Personalausgaben an den öffentlichen Haushalten andererseits ist der Personalstand im öffentlichen Dienst abzubauen. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Neue Planstellen werden letztmals im Haushalt 1977/78 geschaffen. Vom Haushalt 1979/80 an sind Stellen ausnahmslos nur noch durch Umschichtung aus anderen Bereichen zu gewinnen.
- b) Im Haushalt 1977/78 ist die Schaffung neuer Stellen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zusätzliche Stellen dürfen nur mehr ausgebracht werden,
  - aa) im Schulbereich für Lehrer zur Milderung der Jugend- und Lehrerarbeitslosigkeit,
  - bb) im Polizei- und Justizbereich zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?
  - cc) in der Steuerverwaltung zur Erzielung höherer staatlicher Einnahmen.
- c) Zur Kompensierung der im Haushalt 1977/78 neu geschaffenen zusätzlichen Stellen (siehe oben zu 2.) ist der Personalabbau nach Artikel 6 c des Haushaltsgesetzes 1975/76 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1975 mit den dortigen Maßnahmen über den 31.12.1978 hinaus ohne die dort bestimmte Obergrenze und ohne zeitliche Begrenzung fortzusetzen."

Begründung:

Die Lage der öffentlichen Haushalte macht eine drastische Beschränkung des Personalstandes in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes zwingend. Der Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des Staates nähert sich der 50-v.H.-Marke. Demgemäß haben praktisch alle Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, die künftigen Stellenpläne nicht mehr auszuweiten, und darüber hinaus Ein-

sparungsmaßnahmen vorgesehen. In Bayern werden nach dem Haushaltsgesetz 1975/76 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1975 bis zum 31.12.1978 insgesamt rund 5 250 - 5 550 Stellen eingezogen. Ein weiterer Personalabbau über das Jahr 1978 hinaus ist erforderlich.

Straffung der Verwaltung (Privatisierung) (Seite 14)

MdL Otto Wiesheu

Das Staatsministerium der Finanzen befürwortet grundsätzlich diese Bestrebungen, insbesondere auch sofern hierdurch ein weiteres Anwachsen der Steuerlastquote sowie der Staatsquote verhindert werden kann. Für den Bereich der Finanzverwaltung ist hierfür leider jedoch nur wenig Raum, da die Eingriffsverwaltung eine originär hoheitliche Aufgabe ist. Dessen ungeachtet sollte in der Tat künftig in zunehmendem Maße jede geeignete Tätigkeit oder Aufgabenbewältigung durch private Träger wahrgenommen werden, wenn sie dort wirtschaftlicher abgewickelt werden kann und wenn nicht zwingende staatspolitische Gründe dem entgegenstehen. Es sollte jedoch in keinem Falle die Prüfung der Frage unterlassen werden, ob tatsächlich und dauerhaft eine Kostensenkung eintritt oder ob zumindest eine Mehrbelastung des Staatshaushalts unterbleibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das Beamten- und Arbeitsrecht einer Privatisierung ebenso entgegenstehen kann wie die Notwendigkeit, i.S. des Sozialstaates auf eine angemessene bzw. vertretbare Kostenbelastung des Bürgers zu achten.

Abschließend wird bemerkt, daß nach derzeitigen Erkenntnissen zu übertriebenen Erwartungen in die Ergebnisse einer allenfallsigen Privatisierung keine Veranlassung besteht und daß daher sehr sorgfältig im Einzelfall anhand exakter Untersuchungen überprüft werden muß, ob eine Privatisierung sinnvoll oder wenigstens vertretbar ist.

Kultur und Bildung (Seite 18)

KV Passau-Land

(Zu Ziffer 4: Zweckbauten)

Dem Antrag ist bereits weitgehend Rechnung getragen. Durch die Schulbaurichtlinien vom 6. Februar 1975 werden für den Bau von Schulen Raumprogramme festgelegt, von denen nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Zur Wirtschaftlichkeit des Schulbaus wurden in den Richtlinien auch Planungsrichtwerte eingeführt. Danach muß insbesondere der Bruttonutzfläche zur Hauptnutzfläche in einem bestimmten Verhältnis stehen.

In den Schulbaurichtlinien ist festgelegt, daß bei Überschreitung der Planungsrichtwerte die gesamte Schulbaumaßnahme wegen Unwirtschaftlichkeit aus der Förderung auszuschneiden hat.

Nach Abstimmung mit dem Bayer. Obersten Rechnungshof ist ferner mit Beginn des Jahres 1976 für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten für Schulbaumaßnahmen ein Kostengrenzwert je qm Hauptnutzfläche maßgebend. Der Kostengrenzwert je qm Hauptnutzfläche darf maximal nur 2 2/40 DM betragen. Diese Regelung ist auch bei Erweiterungsbauten entsprechend anzuwenden.

Durch die getroffenen Regelungen ist sichergestellt, daß die zur Verfügung stehenden staatlichen Investitionsförderungsmittel gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

Kindergartengesetz (Rechtsanspruch auf Zuschüsse) (Seite 18)

KV Dillingen

1. Baukostenzuschüsse

Um den Antragsstau bei der Errichtung neuer Kindergärten zu bewältigen, hat die Bayer. Staatsregierung sowohl in den Jahren 1974 als auch 1975 zusätzlich zu den jährlichen Förderungsmitteln von 30 Mio DM jeweils Sonderprogramme in Höhe von 20 Mio DM, bzw. 12 Mio DM aufgelegt. Für das Jahr 1976 war die Weiterführung des Sonderprogramms mit Mitteln in Höhe von 16 Mio DM geplant. Angesichts der Notwendigkeit von Einsparungsmaßnahmen im allgemeinen Staatshaushalt mußte auf dieses Sonderprogramm verzichtet werden. Das Stammprogramm mit 30 Mio DM wird hingegen ungekürzt fortgeführt.

Für die Fortführung des Sonderprogramms bestand im übrigen sachlich auch keine unabwiesbare Notwendigkeit mehr. Gerade wegen der Sonderprogramme in den Jahren 1974 und 1975 mit einem Gesamtvolumen von 32 Mio DM konnte der Antragsstau bei der Förderung neuer Kindergartenplätze abgebaut werden. Eine gewisse Entlastung für den Bau neuer Kindergärten brachten auch die im Jahr 1974 und im Herbst 1975 durchgeführten Konjunkturprogramme.

Mit ursächlich für eine gewisse Sättigung im Bereich des Baus von Kindergärten ist auch die zurückgehende Geburtenrate. Die bisherigen optimistischen Prognosen über eine Bevölkerungszunahme, die auch der Veranschlagung staatlicher Fördermittel zugrunde lagen, müssen revidiert werden.

Wegen des in der Zwischenzeit mit großzügiger staatlicher Unterstützung erreichten Ausbaus des Kindergartenwesens, einer sinkenden Geburtenrate sowie aus finanzpolitischen Erwägungen erscheint es insgesamt vertretbar und notwendig, künftig die Ansätze im Staatshaushalt für die Förderung des Baus von Kindergärten zu reduzieren.

Unberührt davon bleibt die Bezuschussungspraxis im Einzelfall. Es ist nicht beabsichtigt, die in Art. 23 BayKiG festgelegten Förderungsprinzipien zu ändern, so daß notwendige Kindergartenbauten wie bisher entsprechend der Finanzkraft der betreffenden Kommunen mit staatlichen Mittel gefördert werden können.

## 2. Personalkostenzuschüsse

Hinsichtlich der Personalkostenzuschüsse bestehen gegen den Antrag keine Bedenken.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seibt-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Studienplätze für das Studium der Humanmedizin und Zahn-  
medizin (Seite 19)

KV Dillingen

1. Der erste Satz des Antrages befaßt sich mit der Forderung, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zusätzliche Studienplätze für Humanmedizin und Zahnmedizin zu schaffen. Wie sich aus der anschließenden Begründung hierzu ergibt, zielt dieser Antrag darauf ab, vorhandene Kapazitäten möglichst effektiv zu nutzen und damit weitere Studienplätze zu gewinnen. Dagegen bestehen keine Bedenken, da sich dieses Anliegen im wesentlichen mit einem einstimmig gefaßten Beschluß des Bayer. Landtags vom 1. Juni 1976 deckt, in dem die Staatsregierung ersucht wird:
  - "1. alle geeigneten notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, daß die Vorschriften der Kapazitätsverordnung mit dem Ziel eines größtmöglichen Angebots an Studienplätzen angewendet werden;
  2. im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf hinzuwirken, daß alle übrigen Bundesländer die Anwendung der Kapazitätsverordnung in gleicher Weise sichern;
  3. dem Landtag erstmals nach Ablauf des Wintersemesters 1976/77 und dann jährlich über die Nutzung der Kapazitäten der bayerischen Hochschulen zu berichten."
2. Der zweite Satz des Antrages (Angebot des Hartmannbundes, in Kempten eine medizinische Hochschule zu errichten) war bereits Gegenstand einer schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Diethel vom 7. Juli 1975, die am 28. Juli 1975 vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus be-

antwortet wurde. Auf diese Stellungnahme (vgl. Drucksache 1281) wird Bezug genommen, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer privaten wissenschaftlichen Hochschule nach Art. 91 Abs. 2 BayHSchG u.a. ist, daß die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand aus eigenen Mitteln auf Dauer erwarten lassen müssen.

"Lehrer der Fachpraxis" - Fachlehrer (Seite 20)

Junge Union

Das Staatsministerium der Finanzen hat nach Prüfung der laufbahnrechtlichen Fragen gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das für den Erlaß der Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen zuständig ist, die Zustimmung zur geplanten Regelung erklärt.

Für eine positive Entscheidung war vor allem auch der Gesichtspunkt maßgebend, daß sich der Inhalt der geplanten Verordnung an einem Beschluß der Kultusministerkonferenz orientierte.

Die Prüfung der fachlichen Seite der dieser Konzeption zugrunde liegenden Auffassung obliegt in erster Linie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Bemerkt werden kann allerdings, daß die in der Begründung des Antrags zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die Verbindung von Praxis und Theorie weitgehend der Meinung des Finanzministeriums entspricht. Eine strenge Trennung von Theorie und Praxis kann nicht als optimale Lösung angesehen werden. Es wäre völlig unzureichend, wenn gerade die Lehrer an beruflichen Schulen ihr Fachgebiet nur von der Theorie her durchdrungen hätten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sollte sich durch die Annahme des Antrags veranlaßt sehen, eine grundlegende Überprüfung der Fragen einzuleiten.

Festzustellen bleibt, daß der vorliegende Entwurf nicht in die Rechtsstellung der bereits ausgebildeten Lehrer eingreift. Die Lehrbefähigung dieses Personenkreises wird durch den geplanten Verordnungsentwurf nicht verändert.

Verbesserung des schulischen Teils der beruflichen Erst-  
ausbildung (Seite 22)

Junge Union

1. Der Einleitungsabsatz enthält eine sachlich weit überzogene Kritik in den bisherigen Leistungen des Staates für das berufliche Schulwesen.

2. Der Satz

"Die CSU fordert deshalb eine Erhöhung der Ausbildungskapazität für Berufsschullehrer"

ist mit dem Hinweis auf den derzeitigen Berufsschullehrermangel nicht ausreichend begründet. Er wäre nur berechtigt, wenn die gegenwärtigen Kapazitäten zur Ausbildung des Bedarfs in etwa 10 Jahren nicht ausreichen würden oder die erforderliche Kapazität durch Umwidmung räumlicher und personeller Ressourcen nicht geschaffen werden könnte (was im personellen Bereich auf Schwierigkeiten stoßen dürfte). Ansonsten dauert es 10 Jahre bis ggf. Planung und Ausbau neuer Kapazitäten durchgeführt ist und der erste Jahrgang zusätzlicher Berufsschullehrer die Ausbildung einschließlich des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen hat (bei Umwidmung 6 Jahre). Ob so langfristig eine Kapazitätserhöhung notwendig ist, muß das Fachressort beurteilen.

3. Zu dem 5. Absatz:

"Die CSU fordert die Staatsregierung auf, die Sachaufwandsträger der beruflichen Schulen zum Ausbau der organisatorischen Voraussetzungen zu verpflichten,....."

ist zu bemerken:

Die betreffenden Kommunen als Sachaufwandsträger der beruflichen Schulen sind bereits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen des beruflichen Schulwesens zu treffen.

Der Staat fördert unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts den Ausbau des beruflichen Schulwesens durch die Sachaufwandsträger mit Finanzhilfen. Nach dem Nachtragshaushalt 1976 beträgt der Verfügungsbetrag für die Förderung des kommunalen Schulhausbaus insgesamt 774 Mio DM. Mit den verfügbaren Mitteln soll neben den fortlaufenden Maßnahmen und den noch anstehenden Neubauten von Volks- und weiterführenden Schulen insbesondere die Errichtung von beruflichen Schulen gefördert werden. Die Förderung des Baus von beruflichen Schulen wird künftig ein Schwerpunkt der staatlichen Investitionsförderung sein.

4. Eine baldige volle Verwirklichung des Berufsgrundschuljahres ist ausgeschlossen, da die fachlichen Voraussetzungen (Lehrpläne, Ausbildungsordnungen) nur nach und nach geschaffen werden können und auch die Finanzierung des Mehraufwands für Personal (rd. 5 500 zusätzliche Lehrkräfte), Bauten (erforderliches Bauvolumen nach einer Schätzung des Kultusministeriums 1,5 Mrd. DM nach dem Preisstand von 1973) und Ausbildungsförderung sowie Schülerbeförderung (zwei- bis dreistellige Millionenbeträge jährlich) kurzfristig nicht möglich ist. Im übrigen ist auf das 9-Punkte-Programm der Staatsregierung zu verweisen (Punkt 7 a = erweiterte Einführung des Berufsgrundschuljahres).
5. Eine Übernahme der Berufsausbildungsbeihilfe (Leistung des Arbeitgebers an jeden Auszubildenden) durch den Staat kann nicht in Frage kommen. Denkbar ist nur Ausbildungsförderung an Bedürftige.

In Bayern erhalten Schüler des Berufsgrundschuljahres bereits nach dem BayAFöG Ausbildungsförderung. Die Förderung wird voll aus Landesmitteln gewährt; der Bund beteiligt sich an der Förderung bisher nicht, weil er das BAFöG, (zu dessen Kosten er 65 % beiträgt), obwohl es eine solche Förderung grundsätzlich vorsieht, insoweit immer noch nicht in Kraft gesetzt hat. Bayern erbringt hier also eine Vorleistung für den Bund. Da zweifelhaft ist, ob der Freistaat Bayern diese

Vorleistung aus eigener Kraft, insbesondere bei erweiterter Einführung des Berufsgrundschuljahres, auf Dauer finanzieren kann, könnte folgender neuer Antrag erwogen werden:

"Die CSU fordert, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz endlich auch für Schüler des Berufsgrundschuljahres in Kraft gesetzt wird."

Jugendarbeitslosigkeit, Lehrstellenmangel (Seite 26, 28 und 34)  
Junge Union und KV Dillingen

Von Seiten der Staatsregierung ist auf das 9-Punkte-Programm vom 4. Mai 1976 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und des Ausbildungsstellenmangels hinzuweisen, mit dem ein konstruktives und finanzierbares Konzept zur Bekämpfung des Lehrstellenmangels und der Jugendarbeitslosigkeit vorliegt.

Weiter ist auf den Bundesratsentwurf zum Berufsbildungsgesetz und die Initiative der CDU/CSU-regierten Länder zur steuerlichen Entlastung von Ausbildungsbetrieben hinzuweisen, sowie auf den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Drs. 7/5261 v. 25.5.76) zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich mit Nachdruck gegen das Umlagesystem ausgesprochen, mit dem die Bundesregierung zusätzliche Ausbildungsplätze fördern will.

Zusammen mit den CDU-regierten Ländern hat Bayern ein Alternativmodell ausgearbeitet, das die Bereitschaft der Unternehmen zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze durch ein kombiniertes Förderungssystem stärken soll.

Der Alternativgesetzentwurf sieht

- für bestehende Ausbildungsplätze eine steuerfreie Rücklage von 2.000 DM und
- für jeden neu geschaffenen Ausbildungsplatz eine steuerpflichtige Zulage von 6.000 DM vor.

Die Bayerische Staatsregierung hält dieses Modell für geeigneter, in der Wirtschaft zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, als es der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Umlagesystem ist, welcher neue Belastungen für die Unternehmen bringt.

Der Steuerausfall wird bei dem "Unionsmodell" insgesamt auf etwa 2 Milliarden DM zu beziffern sein.

Familienpolitische Maßnahmen (Seite 33)

## KV Dillingen

1. Der Antrag läßt nicht erkennen, welche konkreten Maßnahmen angesprochen sind.

Allgemein ist festzustellen, daß bei den gegenwärtigen, tiefgreifenden finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Hand auch familienpolitische Maßnahmen nicht völlig von Sparmaßnahmen verschont bleiben können. Insbesondere ist bei Familien mit einem oder zwei Kindern die finanzielle bzw. soziale Lage in der Regel nicht so problematisch, daß sie in besonderer Weise vor Sparmaßnahmen verschont bleiben müßten oder auf zusätzliche Förderung angewiesen sind.

2. Wegen der äußerst schwierigen Haushaltssituation des Freistaates Bayern waren Sparmaßnahmen auch im Bereich der bisher kostenlosen Schülerbeförderung nicht zu umgehen. Durch das Bayer. Finanzplanungsgesetz 1975 wurden daher für die Schüler weiterführender Schulen gewisse Einschränkungen beim Schülertransport vorgenommen. Insbesondere haben die Schüler weiterführender Schulen seit 1. April 1976 eine Eigenbeteiligung von maximal 20 DM zu erbringen. Durch großzügige sozial- und familienpolitische Ausnahmen (befreit von der Eigenbeteiligung sind: Sozialhilfeempfänger, behinderte Schüler, Schüler aus Familien mit drei oder mehr Kindern) sollten dabei Härtefälle vermieden werden. Es war überhaupt ein wesentliches Anliegen der Staatsregierung, die aus damaliger Sicht unvermeidbaren Einsparungen mit möglichst geringen Härten zu erzielen.

Nach dem Finanzplanungsgesetz war als weitere, etwas stärker eingreifende Einsparungsmaßnahme der Beförderungsausschluß der Jahrgangsstufen 11 - 13 an weiterführenden Schulen mit Wirkung vom 1. August 1976 vorgesehen. Nach einem Gesetzentwurf der Bayer. Staatsregierung, der bereits im Bayer. Landtag in erster Lesung behandelt worden ist, soll diese Bestimmung des Finanzplanungsgesetzes nicht mehr zur Anwendung kommen und Schüler der Klassen 11 bis 13 den übrigen Schülern an weiterführenden Schulen gleichgestellt bleiben. Die Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 haben sich also künftig ebenso wie die übrigen Schüler weiterführender Schulen mit maximal 20 DM an den Beförderungskosten zu beteiligen.

Im übrigen sollen zu den bisher vorgesehenen Befreiungstatbeständen für Schüler aus kinderreichen Familien, behinderte Schüler und Sozialhilfeempfänger künftig zusätzlich die Empfänger von Waisenrente, bzw. Waisengeld und die Kinder von Arbeitslosen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, von der Eigenbeteiligung befreit werden. Mit diesen nunmehr fünf Befreiungstatbeständen wird sichergestellt, daß keine Familie durch die monatliche Belastung mit maximal 40 DM eine im Verhältnis zu ihrem Einkommen unzumutbare Belastung tragen muß.

3. Für das vom Arbeitsministerium und den Sozialpolitikern geforderte Familiengründungsdarlehen wird im Hinblick auf die hohen Kosten (nach den gegenwärtigen Modellberechnungen mind. rund 90 Mio DM pro Jahr) keine Möglichkeit zur Realisierung gesehen. Darüber hinaus ist die Effektivität einer derartigen Maßnahme sehr zweifelhaft ("Mitnahmeeffekt"). Außerdem handelt es sich hier um kein speziell bayerisches, sondern um ein bundesweites Problem, das demzufolge mit den sehr beengten bayerischen Mitteln auch nicht sinnvoll und wirkungsvoll angegangen werden kann. Die entscheidenden Maßnahmen müssen hier durch den Bund getroffen werden. Auch hierbei (Erziehungsgeld, dynamisiertes Kindergeld) muß jedoch die finanzwirtschaftliche Lage berücksichtigt werden.



Dynamisierung der Renten für Contergan-geschädigte  
Kinder (Seite 36)

Junge Union

Unter Zugrundelegung der mitgeteilten Zahlen wird das Kapital bereits bei gleichbleibender Rentenzahlung in ca. 24 Jahren aufgebraucht sein, nicht erst in 40 Jahren, die lineare Betrachtungsweise im Vorschlag der Jungen Union ist falsch. Für eine Dynamisierung innerhalb des Stiftungsvermögens besteht daher keinerlei Möglichkeit. D.h. mit anderen Worten, eine Dynamisierung könnte nur unter Einsatz erheblicher Bundesmittel durchgeführt werden. Hierbei ergibt sich neben der unmittelbaren Finanzierungsschwierigkeit folgende weitere Problematik:

Die Contergan-geschädigten Kinder erhalten ihre Rente aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Fa. Grüenthal aus dem mit dieser Firma geschlossenen Vergleich. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt könnte nicht mit dem genannten Vergleich begründet werden, sondern nur allgemein mit der Hilfsbedürftigkeit der behinderten Kinder. Dann aber wäre die Konsequenz unvermeidlich, allen behinderten Menschen aus öffentlichen Mitteln eine vergleichbare Rente auszusetzen, die dann ebenfalls dynamisiert werden müßte. Angesichts dieser weitreichenden und nicht überschaubaren finanziellen Konsequenzen kann dem Vorschlag aus der Sicht des Finanzministeriums nicht Rechnung getragen werden.

Hergestellt im Auftrag der Evangelischen Zentralstelle für die Behindertenarbeit der Hahn-Seele-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Gesundheitspolitik (Seite 40)

CSA

Die Staatsregierung widmet der Gesundheitspolitik ihre besondere Aufmerksamkeit. Neben den allgemeinen Haushaltsansätzen zur Förderung von Aufklärung und Informationen der Bürger über Gefahren im Haus, Beruf und auf der Straße, der ständigen Verstärkung des Gewerbeaufsichtsdienstes zur Überwachung der Schutzbestimmungen, insbesondere für Jugendliche und werdende Mütter, werden aus dem Gewinn der Landesbank jährlich Mittel zur Durchführung eines Förderungsprogramms für die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in unterversorgten Gebieten des Freistaates Bayern bereitgestellt (zuletzt ein Darlehenskontingent von 1,1 Mio DM).

Reinheitsgebot für Bier (Seite 45)

KV Pfaffenhofen

Die Bierherstellung ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Biersteuergesetz geregelt. Nach § 9 dieses Gesetzes, der das sogenannte Reinheitsgebot beinhaltet, darf Bier grundsätzlich nur aus natürlichen Stoffen (Gerstenmalz, Hefe, Hopfen und Wasser) hergestellt werden. In Ausnahmefällen ist es zulässig, anstelle von Gerstenmalz Weizenmalz zu verwenden. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe von Zuckerarten zugesetzt werden.

Dieses Reinheitsgebot, das auf eine von Herzog Wilhelm IV. im Jahre 1516 erlassene Landesordnung zurückgeht und daher bayerischen Ursprungs ist, steht seit einiger Zeit im Rahmen der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten über Bier zur Debatte. Nach den Vorschlägen der Kommission soll es bei der Bierherstellung u.a. grundsätzlich zulässig sein, neben Gersten- oder Weizenmalz auch Rohfrüchte ("Weizen, Mais, Reis, Gerste, in ihren verschiedenen anderen Formen als Malz") sowie Zuckerzusätze zu verwenden (Entwurf einer Richtlinie EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier).

Die Bayerische Staatsregierung hat sich von Anfang an gegen derartige Bestrebungen, die auf eine Abschaffung des Reinheitsgebotes hinauslaufen, ausgesprochen. Maßgebend dafür war einmal die Überlegung, daß im Interesse des Verbrauchers an dem bisherigen Bierbegriff festgehalten werden sollte. Zum anderen konnte nicht außer Betracht gelassen werden, daß ein Wegfall des Reinheitsgebotes nicht nur für einen großen Teil der bayerischen Brauindustrie, sondern auch für bestimmte

Bereiche der bayerischen Landwirtschaft (Hopfen- und Braugerstenerzeuger) eine Existenzbedrohung darstellen würde.

An dieser Sachlage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Die Bayerische Staatsregierung wird daher auch in Zukunft bei den anstehenden Beratungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten über Bier mit aller Kraft für die Erhaltung des Reinheitsgebotes eintreten und damit nicht zuletzt einer entsprechenden Zusage gegenüber dem Bayerischen Landtag nachkommen (Schreiben vom 31. Mai 1976 Az: 36 - V 3287 - 1 - 16 755).

Hergestellt im Archiv für Christlöhner-Seidler-Politiker-Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Weniger Gesetze und Verordnungen (Seite 50)

W. Gröbl

1. Das Staatsministerium der Finanzen befürwortet grundsätzlich diese Bestrebungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt, unnötige Belastungen der öffentlichen Hand durch kostspieligen Gesetzes- und Verordnungsvollzug zu vermeiden. Es darf jedoch nicht überschen werden, daß der Antrag in dieser Form eine Totalrevision des gesamten formellen bayerischen Rechts bedeutet. Neben dem Arbeitsanfall, der hiermit verbunden sein wird, ist auch die Frage der Kompetenz (Gesetzgebungszuständigkeit!) von erheblicher Bedeutung. Es würde aber bereits einen erheblichen Fortschritt bedeuten, wenn die von der Staatsregierung in diesem Sinne erlassenen Bestimmungen konsequent eingehalten werden würden. Hierzu darf u.a. auf § 5 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung sowie § 19 der ADO und die Richtlinien für die Abfassung von Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung und der Staatsministerien vom 20.9.1972 sowie die Grundsätze für das automationsgerechte Abfassen von Vorschriften vom 27.8.1969 verwiesen werden.
2. Die Forderung nach Wiederherstellung der Einheit der Verwaltung dürfte gegenwärtig nicht erfüllbar sein. Die zunehmende Spezialisierung und Technisierung sowie die Vielfalt der gesellschaftlichen Bezüge haben zu einer vielfältigen Spezialisierung und Aufgabenteilung innerhalb der Behörden geführt. Durch diesen Behördenaufbau konnten

erhebliche Rationalisierungsvorteile für den Staat nutzbar gemacht werden und Behördengrößen eingehalten werden, die ein effektives Arbeiten zulassen. Bei Realisierung der sog. "Einheit der Verwaltung" würden zwangsweise zu große Behördenkörper gebildet werden müssen, deren Effektivität dann nach zahlreichen Erfahrungen vermutlich sinken würde. Auch im Bereich der öffentlichen Leistungen und der Beziehungen des Bürgers zum Staat steht daher aus gegenwärtiger Sicht an erster Rangstelle die Information des Bürgers, an welcher Stelle er welche Leistung erhält bzw. welchen Stellen er welche Angaben machen muß oder kann. Denn auch im Bereich der Privatwirtschaft ist es z.B. dem Bürger nicht möglich, ohne solche Informationen das Leistungsangebot auszuschöpfen.

Abschließend sei festgehalten, daß nicht verkannt wird, daß im Rahmen eines globalen Verwaltungsreformmodelles, ausgehend von einem einschneidendem Aufgabenabbau der öffentlichen Hand, die Erreichung dieses Ziels gefördert werden könnte. Es kann jedoch derzeit keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden, ob diese Voraussetzungen werden in absehbarer Zeit geschaffen werden können und ob dies überhaupt erstrebenswert wäre. Aus Haushalts- und Fiskalgründen könnte dies durchaus positive Aspekte haben; diese sind jedoch nicht allein entscheidend.

Hergestellt im Archiv für die Technische Universität München  
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Allgemeine Steuererhöhungen (Abbau überholter Steuer-  
vergünstigungen) (Seite 51)

Otto Wiesheu

1. § 4 Abs. 1 Nr. 8 KStG (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 VStG für die Vermögenssteuer) befreit Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter von der Körperschaftsteuer. In Nr. 9 der gleichen Vorschrift wird dieses Privileg auf die Vermögensverwaltungsgesellschaften der Berufsverbände ausgedehnt.

Unter die Berufsverbände fallen neben den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor allem Wirtschaftsverbände, Bauernvereine, Beamtenverbände, Zusammenschlüsse freiberuflich Tätiger und Hausbesitzervereine fallen. Hierbei ist allerdings auf den Einzelfall abzustellen; so behandelt Abschn. 35 KStR die Beiträge für Haus- und Grundbesitzervereine nach § 8 KStG, geht also von deren unbeschränkter Steuerpflicht aus.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist im wesentlichen auf die Gewerkschaften zugeschnitten. Diese sind selbst keine rechtsfähigen Vereine, die Zwischenschaltung rechtsfähiger Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaften erleichtert das Auftreten im Rechtsverkehr. Ferner darf der DGB seine beherrschenden Beteiligungen nicht selbst halten, weil er sonst einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 KStG ausübt und somit den Charakter eines steuerbegünstigten Berufsverbandes verliert.

Die Verbandsprivilegien wurden erstmals 1925 eingeführt, 1934 wurden sie beseitigt, 1949 wieder eingeführt. Erst seit 1961 wird die Steuerfreiheit auch bei Vorhandensein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die der Zweckverwirklichung des Verbands dienen, gewährt.

2. Aus steuerpolitischer Sicht ist der Antrag zu begrüßen. Steuertechnisch bringt die Erfassung der Einkünfte der Verbände keine Schwierigkeiten, da es sich in der Regel um Einkünfte aus Vermögensverwaltung handelt. Das zu erwartende Steueraufkommen dürfte im Hinblick auf die Höhe und Art der bei den Verbänden angesammelten Vermögen beträchtlich sein.

Da die Gewerkschaften sowie die anderen Berufsverbände nicht verpflichtet sind, für steuerliche Zwecke Aufzeichnungen zu führen, liegen keine Unterlagen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor. Die gewerkschaftlichen Angaben selbst sind nur unvollständig. Nach einer vorsichtigen Schätzung dürfte die Beschneidung der Steuerfreiheit der Berufsverbände auf ihre eigentliche Verbandstätigkeit Steuermehreinnahmen von etwa 200 - 300 Mio DM jährlich ergeben. Die Bemessungsunterlagen sind aber so unzureichend, daß mit diesen Zahlen nicht an die Öffentlichkeit gegangen werden kann. Sie dienen lediglich dem Zweck darzustellen, daß in diesem Bereich nennenswerte Steuermehreinnahmen zu erzielen sind.

Durch die Beseitigung des § 8 KStDV würden vor allem die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, insbesondere die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, betroffen. Diese Unternehmen sind von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit her schon aus handelsrechtlichen Gründen zur Erstellung von Bilanzen verpflichtet. Hier sind die Steuermindereinnahmen aufgrund der Steuerfreiheit berechenbar. Auf der Grundlage des 4. Subventionsberichts vom Oktober 1973 errechnen sich für 1975 Steuermindereinnahmen von zusammen 238 Mio DM. Diese Zahlen scheinen aber eher zu niedrig als zu hoch angesetzt: Die Steuervorteile allein des Beamtenheimstättenwerks, eines Organs der staatlichen Wohnungspolitik, werden pro Jahr auf 130 Mio DM geschätzt (Handelsblatt v. 22.7.1975).

Diese Zahlen würden aber nur dann zutreffen, wenn bei Eintritt in die Steuerpflicht keine großzügigen Übergangsregelungen etwa derart geschaffen werden, daß neue (hohe) Ausgangswerte für das Anlagevermögen gewährt werden, als deren Folge hohe Abschreibungen zu einer Minderung der Erträge führen würden. Mit derartigen begünstigenden Regelungen müßte aber - aus politischen Gründen - in jedem Falle gerechnet werden, so daß die tatsächlichen Mehreinnahmen wohl unter den o.g. Zahlen liegen dürften.

Die Besteuerung der Wohnungsunternehmen bringt u.U. gewisse



negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und auf das Mietniveau. Es ist damit zu rechnen, daß die anfallenden Ertrag- und Vermögensteuern auf die Mieter abgewälzt würden, was zu einer Verteuerung sozialgebundener Wohnungen führen könnte.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP